

Versicherungsbedingungen

für die Wohngebäudeversicherung
VGB 2025 - Versicherungssummenmodell

FLEXhouse



Im Schadenfall für Sie immer erreichbar:
24h-Schadenhotline: **+49 911 5307-3850**
Homepage: www.universa.de/kundenservice
E-Mail: schaden@universa.de

Nummer für die Empfangs-
bestätigung im Antrag:
SHB-401
02.26

Allgemeine Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2025 - Versicherungssummenmodell)



Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument ausschließlich männliche Personenbezeichnungen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese stellvertretend für alle Geschlechter stehen.

Inhaltsverzeichnis

Teil A –	Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2025 - Versicherungssummenmodell)	6 - 33
A 1	Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsumfang	
A 2	Generelle Ausschlüsse	
A 3	Versicherte Ereignisse unter der Gefahr Feuer	
A 4	Versicherte Ereignisse unter der Gefahr Leitungswasser	
A 5	Versicherte Ereignisse unter der Gefahr Sturm/Hagel	
A 6	Versicherte Sachen	
A 7	Definition Gebäude, Gebäudebestandteile, Gebäudezubehör, Terrassen, weitere Grundstücksbestandteile und Anlagen der erneuerbaren Energien, sowie nicht versicherte und nachträglich eingebrachte Sachen	
A 8	Versicherungsort	
A 9	Selbstbeteiligungen	
A 10	Wohnungs- und Teileigentum	
A 11	Versicherte Kosten	
A 12	Mietausfall und Mietwert	
A 13	Versicherungswert und Versicherungssumme	
A 14	Ermittlung der Versicherungssumme und Unterversicherungsverzicht	
A 15	Ermittlung des Beitrags	
A 16	Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag	
A 17	Beitragsumstufung während der Vertragslaufzeit aufgrund des Gebäudealters Neubau-/Sanierungsnachlass	
A 18	Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung	
A 19	Ermittlung der Entschädigung, Gesamtentschädigung, Unterversicherung	
A 20	Sachverständigenverfahren	
A 21	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	
A 22	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) des Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall	
A 23	Besondere gefahrerhöhende Umstände	
A 24	Besonderheiten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten	
A 25	Veräußerung der versicherten Sachen	
A 26	Regelungen zur groben Fahrlässigkeit	
A 27	Rauchmelder	
A 28	Rohbauversicherung	
Teil B –	Garantien und Zusatzvereinbarungen	34 - 37
B 1	Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV	
B 2	Innovationsgarantie ohne Mehrbeitrag	
B 3	Innovationsklausel mit Mehrbeitrag	
B 4	Laufzeitfeature	
B 5	Besitzstandsgarantie	
B 6	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	
B 7	Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers	
B 8	Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel	

Teil C – Baustein All-Risk und Best-Leistungs-Garantie**38 – 39**

- C 1 All-Risk (unbenannte Gefahren)
 - C 1.1 Vertragsgrundlage
 - C 1.2 Versicherungsfall
 - C 1.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden (Ausschlüsse)
 - C 1.4 Nicht versicherte Sachen
 - C 1.5 Entschädigungsgrenze und Selbstbeteiligung
 - C 1.6 Anpassung des Beitrages an die Baukostenentwicklung
- C 2 Best-Leistungs-Garantie
 - C 2.1 Gegenstand
 - C 2.2 Umfang
 - C 2.3 Ausschlüsse
- C 3 Beitragsanpassung
- C 4 Kündigung
- C 5 Ende des Wohngebäudeversicherungsvertrags

Teil D – Baustein Elementar**40 – 41**

- D 1 Vertragsgrundlage
- D 2 Versicherte Gefahren
- D 3 Nicht versicherte Schäden
- D 4 Besondere Obliegenheiten
- D 5 Wartezeit
- D 6 Selbstbeteiligung
- D 7 Beitragsanpassung
- D 8 Kündigung
- D 9 Ende des Wohngebäudeversicherungsvertrags

Teil E – Baustein Glas**42 – 43**

- E 1 Vertragsgrundlage
- E 2 Versicherungsfall
- E 3 Versicherungsort
- E 4 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- E 5 Versicherte Kosten
- E 6 Selbstbeteiligung
- E 7 Beitragsanpassung
- E 8 Kündigung
- E 9 Ende des Wohngebäudeversicherungsvertrags

Teil F – Baustein Photovoltaikanlagen**44 – 48**

- F 1 Vertragsgrundlagen
- F 2 Versicherte Sachen
- F 3 Versicherte Gefahren und Schäden sowie generellen Ausschlüsse
- F 4 Ergänzende Technische Gefahren sowie nicht versicherte Gefahren und Schäden
- F 5 Versicherter Ertragsausfall
- F 6 Ermittlung der Entschädigung
- F 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- F 8 Besonderen Obliegenheiten
- F 9 Beitragsanpassung
- F 10 Kündigung
- F 11 Ende des Wohngebäudeversicherungsvertrags

Teil G – Baustein Solar-, Geothermie- und Wärmepumpenanlagen**49 – 53**

- G 1 Vertragsgrundlagen
- G 2 Versicherte Sachen
- G 3 Versicherte Gefahren und Schäden sowie generellen Ausschlüsse
- G 4 Ergänzende Technische Gefahren sowie nicht versicherte Gefahren und Schäden
- G 5 Ermittlung der Entschädigung
- G 6 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- G 7 Besonderen Obliegenheiten
- G 8 Beitragsanpassung
- G 9 Kündigung
- G 10 Ende des Wohngebäudeversicherungsvertrags

Teil H – Baustein Haus- und Wohnungsschutzbrief**54 – 57**

- H 1 uniVersa Notfall-Telefon
- H 2 Versicherungsfall, versicherte Personen
- H 3 Versicherungsort
- H 4 Allgemeine Leistungsbegrenzungen
- H 5 Verpflichtungen Dritter
- H 6 Versicherte Leistungen
- H 7 Selbstbeteiligung
- H 8 Beitragsanpassung
- H 9 Kündigung
- H 10 Ende des Wohngebäudeversicherungsvertrags

Teil I – Allgemeine Vertragsbedingungen**58 – 68**

- I 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
- I 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
- I 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
- I 4 Weitere Regelungen
 - I 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
 - I 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
 - I 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
 - I 4.4 Verjährung
 - I 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
 - I 4.6 Anzuwendendes Recht
 - I 4.7 Embargobestimmung
 - I 4.8 Überversicherung
 - I 4.9 Versicherung für fremde Rechnung
 - I 4.10 Übergang von Ersatzansprüchen
 - I 4.11 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
 - I 4.12 Repräsentanten

T e i l A

Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2025 - Versicherungssummenmodell)

A 1 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsumfang

A 1.1 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A 1.1.1 Feuer;

A 1.1.2 Leitungswasser;

A 1.1.3 Sturm, Hagel;

A 1.2 Es besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz um Zusatzbausteine gemäß den Teilen C bis H zu erweitern.

A 1.3 Der Versicherungsumfang bestimmt sich nach dem vereinbarten Tarif. Es gelten die Regelungen für die jeweils vereinbarte Tarifstufe „easy“, „allround“ oder „best“.

A 1.4 Die aufgeführten Obliegenheiten und Ausschlüsse gelten insgesamt für den vereinbarten Versicherungsschutz einschließlich aller gewählten optionalen Erweiterungen.

A 2 Generellen Ausschlüsse

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3 Versicherte Ereignisse unter der Gefahr Feuer

A 3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

A 3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 3.4 Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert sind ferner Explosionsschäden an versicherten Sachen, die im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckten Kampfmitteln (Blindgänger) oder durch spontane Explosion unentdeckter Kampfmittel beendeter Kriege eingetreten sind. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

A 3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.6 Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen und unbemannten Flugkörpern, ihrer Teile oder Ladung, Überschalldruckwellen

A 3.6.1 Versichert ist der Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, sowie unbemannten Flugkörpern. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz deren Teile oder deren Ladung.

A 3.6.2 Versichert sind auch Schäden durch eine Überschalldruckwelle, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Mitversichert sind auch Druckwellenschäden, welche durch einen Hubschrauber, ohne Durchbrechen der Schallgrenze, verursacht wurden. Schäden aufgrund der Sogwirkung eines Luftfahrzeuges sind ebenfalls mitversichert.

A 3.7 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist.

A 3.8 Seng- und Schmorschäden

- Versichert sind Seng- und Schmorschäden, die aus einem Ereignis nach A 3.1 bis A 3.7 entstanden sind.

- Seng- und Schmorschäden aus anderen Ursachen sind versichert.

Versicherungsschutz besteht:

- a) im Tarif „easy“ bis zu 1.000 EUR je Versicherungsfall;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 3.9 Rauch- und Rußschäden

- Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach A 3.1 bis A 3.8 entstanden sind.

- Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

Versicherungsschutz besteht:

- a) im Tarif „easy“ bis zu 5.000 EUR je Versicherungsfall;
- b) im Tarif „allround“ bis zur Versicherungssumme;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

- Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z. B. Fogging).

A 3.10 Terrorismus

Versichert sind Ereignisse nach A 3.1 bis A 3.9, die infolge von Terrorismus entstanden sind.

Terrorismus liegt vor, wenn Personen oder Personengruppen Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele begehen, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

A 3.11 Schäden durch radioaktive Isotope

Versichert sind Schäden, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses durch radioaktive Isotope entstehen, die betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden sind oder verwendet werden (z. B. in Feuermeldern). Dazu zählen insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A 3.12 Schäden durch Innere Unruhen, Streik und Aussperrung

A 3.12.1 Versichert sind Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.

A 3.12.1.1 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

A 3.12.1.2 Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

- A 3.12.1.3 Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- A 3.12.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung.
- A 3.12.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Arbeitnehmer oder andere in den Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
- A 3.12.4 Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlichrechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A 3.13 Schäden durch wildlebende Tiere

- A 3.13.1 Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen, die durch wildlebende Tiere, nicht jedoch Spinnen, Insekten und Mikroorganismen entstehen, z.B. Kosten für die Beseitigung von Spechtschlägen, Bisschäden durch wildlebende Kleintiere/-nager.
- A 3.13.2 Nicht versichert sind
- Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung,
 - Schäden durch Tierausscheidungen, Pilze oder Schwamm,
 - Kosten für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) der Tiere gemäß A 3.13.1.
- A 3.13.3 Versicherungsschutz besteht:
- a) **nicht** im Tarif „easy“;
 - b) im Tarif „allround“ bis zu 5.000 EUR je Versicherungsfall;
 - c) im Tarif „best“ bis zu 25.000 EUR je Versicherungsfall.

A 3.14 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

- A 3.14.1 Versichert ist der Diebstahl von außen fest an versicherten Gebäuden angebrachten Sachen, z.B. Markisen, Briefkästen, Schutzgitter, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen.
- A 3.14.2 Eine Entschädigung aus einer anderen Versicherung geht dieser Deckung vor (subsidiäre Deckung).
- A 3.14.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Teil I, I 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
- A 3.14.4 Versicherungsschutz besteht:
- a) **nicht** im Tarif „easy“;
 - b) **nicht** im Tarif „allround“;
 - c) im Tarif „best“ bis zu 5.000 EUR je Versicherungsfall.

A 3.15 Diebstahl von Wärmepumpen

- A 3.15.1 Versichert ist der Diebstahl von betriebsfertigen Wärmepumpen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Betriebsfertig ist eine Anlage, sobald sie fest installiert wurde und nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.
- A 3.15.2 Eine Entschädigung aus einer anderen Versicherung geht dieser Deckung vor (subsidiäre Deckung).
- A 3.15.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Teil I, I 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
- A 3.15.4 Versicherungsschutz besteht:
- a) **nicht** im Tarif „easy“;
 - b) **nicht** im Tarif „allround“;
 - c) im Tarif „best“ bis zu 35.000 EUR je Versicherungsfall.

A 3.16 Diebstahl von Wallboxen

- A 3.16.1 Versichert ist der Diebstahl von betriebsfertigen Wallboxen, die fest an versicherten Gebäuden angebracht sind oder fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbunden sind. Betriebsfertig ist eine Anlage, sobald sie fest installiert wurde und nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.
- A 3.16.2 Eine Entschädigung aus einer anderen Versicherung geht dieser Deckung vor (subsidiäre Deckung).

A 3.16.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Teil I, I 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 3.16.4 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 3.17 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 3.17.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3.17.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.

A 4 Versicherte Ereignisse unter der Gefahr Leitungswasser

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen, sofern sich nicht aus den Tarifangaben etwas anderes ergibt.

A 4.1 Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- Heizungs- oder Klimaanlage;
- Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- Wasserbetten oder Aquarien;
- wasserführenden Dekorationselementen (z.B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen);
- Schwimmbecken/Swimmingpools und Wirlpools in Gebäuden;
- Regenwassersammel-/Regenwasseraufbereitungsanlagen (Zisternen).

A 4.1.2 Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 4.1.3 Versichert sind auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach A 4.4.1.3 gilt nicht.

A 4.1.4 Der Versicherer ersetzt innerhalb privat genutzter Wohnräume den Nässeschaden durch Eintritt von Leitungswasser in gefliesten und verfugten Bereichen innerhalb von Duschen oder im Bereich von Badewannen.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 4.1.5 Nässeschäden durch Witterungsniederschläge und Schmutz

Abweichend von A 4.4.1.3 sind Schäden an versicherten Sachen versichert, die durch unmittelbare Einwirkung von eindringenden Witterungsniederschlägen (Regen- oder Schmelzwasser, Hagel, Schnee, Eis oder Schmutz) verursacht worden sind.

Nicht versichert sind Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen sowie Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Starkregen und Grundwasser.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zu 5.000 EUR je Versicherungsfall.

A 4.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

A 4.2.1 Versichert sind innerhalb von Gebäuden

A 4.2.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- von Heizungs- oder Klimaanlage;
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- der Regenentwässerung;
- von Lüftungs- und Entlüftungsanlagen.

Mitversicherung besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 2.500 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 4.2.1.2 Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 4.2.1.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 4.2.1.3 Ist wegen eines Rohrbruchs nach A 4.2.1.1 der Austausch einer Armatur (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.

A 4.2.2 Versichert sind innerhalb von Gebäuden

A 4.2.2.1 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser), fest installierte Pumpenanlagen von Schwimmbecken sowie deren Anschlussschläuche;
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.

A 4.2.2.2 in Erweiterung von A 4.2.2.1 auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser). Nicht versichert sind hierbei Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 500 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zu 1.000 EUR je Versicherungsfall.

A 4.2.3 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

A 4.2.4 Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

A 4.2.5 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 4.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

A 4.3.1 Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasser- und Gasversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage (einschließlich Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen), soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich auf dem Versicherungsgrundstück oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden und der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Rohre trägt.

A 4.3.2 Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasser- und Gasversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage (einschließlich Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen), soweit diese Rohre nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Rohre trägt.

Versicherungsschutz besteht:

- a) im Tarif „easy“ bis zu 5.000 EUR je Versicherungsfall;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 4.3.3 Versichert sind außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, diese dem Stand der Technik entsprechend hergestellt und verlegt wurden und der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Rohre trägt. Die Mitversicherung gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz).

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 5.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zu 20.000 EUR je Versicherungsfall.

- A 4.3.4 Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an unterirdisch verlegten Regenwasserabflussrohren außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zur Versicherungssumme;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

- A 4.3.5 Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an unterirdischen Regenwassersammel-/Regenaufbereitungsanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich innerhalb oder außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude dienen. Die zur Reinigung des Regenwassers genutzten Filter sind nicht mitversichert.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zur Versicherungssumme;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 4.4 Nicht versicherte Schäden

- A 4.4.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch:

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 4.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

- A 4.4.2 Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A 5 Versicherte Ereignisse unter der Gefahr Sturm/Hagel

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhanden kommen, sofern sich nicht aus den Tarifangaben etwas anderes ergibt.

A 5.1 Sturm

- A 5.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- A 5.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

- A 5.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

- A 5.1.2 Abweichend von A 5.1.1 besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Luftbewegungen (z. B. Böen, starker Wind) an versicherten Sachen, ohne dass eine Mindestwindstärke erreicht sein muss.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 5.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

- A 5.3.1 Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- A 5.3.1.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 5.3.1.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 5.3.1.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 5.3.1.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 5.3.1.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 5.3.1.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 5.3.2 Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen entstanden sind.
- Versicherungsschutz besteht:
- a) **nicht** im Tarif „easy“;
 - b) im Tarif „allround“ bis zu 1.000 EUR je Schadenfall bei einer Selbstbeteiligung von 250 EUR;
 - c) im Tarif „best“ bis zu 3.000 EUR je Schadenfall bei einer Selbstbeteiligung von 250 EUR.

A 5.4 Nicht versicherte Schäden

- A 5.4.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
- A 5.4.1.1 Sturmflut;
- A 5.4.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, siehe aber A 5.3.2. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- A 5.4.1.3 Grundwasser;
- A 5.4.1.4 Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- A 5.4.2 Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden. Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.

A 6 Versicherte Sachen

Versicherte Sachen sind:

- A 6.1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- A 6.2 deren Gebäudebestandteile,
- A 6.3 deren Gebäudezubehör,
- A 6.4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen,
- A 6.5 weitere Grundstücksbestandteile,
- A 6.6 Anlagen der erneuerbaren Energien;

A 7 Definition Gebäude, Gebäudebestandteile, Gebäudezubehör, Terrassen weitere Grundstücksbestandteile und Anlagen der erneuerbaren Energien, sowie nicht versicherte und nachträglich eingebrachte Sachen

A 7.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

A 7.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind. Mitversichert sind jedoch vom Eigentümer in das Gebäude eingefügte Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse

angepasst worden sind. Ebenfalls mitversichert sind auch vom Eigentümer in das Gebäude eingebaute mobile Einbauten (Küchen, Schrankwände, Herde, Mikrowellengeräte, Waschmaschinen, Kühlschränke und Tiefkühlschränke).

A 7.3 Gebäudezubehör

A 7.3.1 Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind, z. B. Antennen- und Satellitenanlagen, Markisen und Überdachungen sowie Schutz- und Trennwände (z. B. Wind und Sichtschutzwände, Smart-Home- und Überwachungstechnik, stationäre Klimaanlage und anderweitige fest mit dem Gebäude verbundene Klimaregelungsanlagen (Mobile Klima- und Entfeuchtungsgeräte sind mit ihren Komponenten und Bauteilen nicht versichert.), Wandladerstationen für Elektrofahrzeuge (Wallboxen). Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen sowie Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen) auf dem Versicherungsgrundstück.

Die versicherten Sachen können auch an versicherten Garagen/Carports oder versicherten Nebengebäuden angebracht sein.

A 7.3.2 Mitversichert ist auch vom Mieter entferntes Gebäudezubehör, soweit es im versicherten Gebäude oder in Nebengebäuden eingelagert ist.

Mitversicherung besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“.

A 7.4 Terrassen

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

A 7.5 Weitere Grundstücksbestandteile

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten ausschließlich folgende fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbundene Sachen:

A 7.5.1 Garagen/Carports, sofern für diese Versicherungsschutz beantragt und dieser im Versicherungsschein dokumentiert ist. Versichert werden können auch Garagen, die sich in der Nähe des Versicherungsgrundstücks befinden.

A 7.5.2 Nebengebäude, die einem Wohnhaus üblicherweise zugerechnet werden und der privaten Haushaltsführung und/oder Freizeitgestaltung und nicht zu Wohnzwecken dienen (z.B. Geräte-/Gewächs-/Gartenhäuser, Schuppen). Hiervon ausgenommen sind Garagen bzw. Carports.

Mitversichert sind Nebengebäude

- a) im Tarif „easy“ bis zu insgesamt 50 qm Grundfläche;
- b) im Tarif „allround“ bis zu insgesamt 50 qm Grundfläche;
- c) im Tarif „best“ bis zu insgesamt 100 qm Grundfläche.

Wird diese Fläche überschritten, entfällt die Mitversicherung. Die Nebengebäude können dann nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

A 7.5.3 Saunen/Saunahäuser; Mitversichert sind Saunen/Saunahäuser bis zu insgesamt 50 qm Grundfläche.

Mitversicherung besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zu 50 qm Grundfläche.

Wird diese Fläche überschritten, entfällt die Mitversicherung. Die Saunen/Saunahäuser können dann nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

A 7.5.4 Schwimmhallen/Schwimmbecken außerhalb des Gebäudes (keine Aufstellpools) inklusive Abdeckungen/Whirlpools; Mitversichert sind Schwimmhallen/Schwimmbecken inklusive Abdeckungen und Whirlpools bis zu insgesamt 50 qm Grundfläche.

Mitversicherung besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zu 50 qm Grundfläche.

Wird diese Fläche überschritten, entfällt die Mitversicherung. Die Schwimmhallen/Schwimmbecken können dann nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

A 7.5.5 Grundstückseinfriedungen (auch Hecken);

A 7.5.6 Schutz- und Trennwände (z. B. Wind-, Sichtschutztrennwände, Hangstützmauern);

- A 7.5.7 Hof- und Gehwegbefestigungen;
- A 7.5.8 Hundehütten, -zwinger;
- A 7.5.9 Masten und Freileitungen;
- A 7.5.10 Lampen, Wege- und Gartenbeleuchtungen;
- A 7.5.11 Fahrradunterstände, Fahrradgaragen, Fahrradständer;
- A 7.5.12 Multi-Aufbewahrungsboxen;
- A 7.5.13 Müllboxenunterstände;
- A 7.5.14 freistehende Überdachungen, Pergolen;
- A 7.5.15 fest installierte Freisitze und Pavillons. Kein Versicherungsschutz besteht für mobile Überdachungen (z. B. Zelte, Zelt pavillons, Planen und Sonnensegel);
- A 7.5.16 fest gemauerte oder mit dem Versicherungsgrundstück ansonsten baulich fest verbundene Feuerstellen und Gartenkamine;
- A 7.5.17 fest gemauerte oder mit dem Versicherungsgrundstück ansonsten baulich fest verbundene Außenküchen;
- Mitversicherung besteht:
- a) **nicht** im Tarif „easy“;
 - b) **nicht** im Tarif „allround“;
 - c) im Tarif „best“.
- A 7.5.18 Gas- und Öltanks;
- A 7.5.19 fest installierte Wäschespinnen, Wäsche- und Trockenstangen;
- A 7.5.20 Ladesäulen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen;
- A 7.5.21 im Boden verankerte Spielgeräte.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

A 7.6 Garagen

Garagen, sofern hierfür Versicherungsschutz beantragt wird, gelten auch auf Grundstücken versichert, die sich in der Nähe des Versicherungsgrundstücks befinden.

A 7.6 Anlagen der erneuerbaren Energien

- A 7.6.1 Versichert sind folgende auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück vorhandenen Anlagen der erneuerbaren Energien:
- A 7.6.1.1 Photovoltaik- und Solarthermieranlagen
- Versichert sind die auf und an dem versicherten Gebäude oder den mitversicherten Garage(n) und/oder Nebengebäude(n) befestigten oder mit dem Versicherungsgrundstück fest verbundenen betriebsfertigen Photovoltaik- und Solarthermieranlagen. Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein. Versichert sind sie auch, wenn sie ohne feste Verbindung zum Gebäude oder den mitversicherten Garage(n) und/oder Nebengebäude(n) oder dem Versicherungsgrundstück von einem Fachbetrieb an einem festen Standort aufgestellt wurden und ihre Standfestigkeit durch ihr Eigengewicht und ihre Art der Konstruktion gewährleistet wird (Auf- last- und Eigenlastsysteme).
- A 7.6.1.2 Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung und Geothermieranlagen
- Versichert sind betriebsfertige Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung sowie betriebsfertige Geothermieranlagen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. Der Montageort muss den gesetzlichen, bautechnischen und statischen Anforderungen entsprechen.
- A 7.6.1.3 Sonstige Wärmepumpenanlagen
- Versichert sind fest installierte betriebsfertige Wärmepumpen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.
- A 7.6.2 Zu den vorgenannten Anlagen der erneuerbaren Energien gehören auch alle notwendigen Komponenten sowie dazugehörigen Teile, wie z. B. Befestigungselemente, Fundamente versicherter Sachen, Laderegler, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Module, Montagesets, Montagerahmen, Speichereinheiten, Temperaturfühler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtungen, Verkabelung und Leitungen, Verteilerkästen, Wechselrichter, Zähler aller Art, soweit sich diese auf dem Versicherungsgrundstück befinden und betriebsfertig sind.
- A 7.6.3 Betriebsfertig sind die Anlagen und die mitversicherten Sachen, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie müssen sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

A 7.6.4 Versichert sind Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamtleistung von 50 kW Spitzenleistung (kWp) und einem Gesamtanlagenwert bis max. 150.000 EUR zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Alle übrigen Anlagen sind insgesamt bis zu einem Gesamtanlagenwert von max. 150.000 EUR zum Zeitpunkt der Anschaffung versichert.

A 7.7 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

A 7.7.1 alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer

A 7.7.1.1 auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat

und

A 7.7.1.2 für die er die Gefahr trägt.

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert.

Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;

A 7.7.2 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

A 7.8 Nachträglich vom Wohnungseigentümer eingebrachte Sachen

Abweichend von A 7.7.1 sind nachträglich eingefügte Sachen des Wohnungseigentümers mitversichert, wenn er sie auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und er für diese die Gefahr trägt.

A 8 Versicherungsort

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

A 9 Selbstbeteiligungen

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

A 10 Wohnungs- und Teileigentum

A 10.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:
Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.
Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 10.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist.
Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.
Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 10.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 10.1 und A 10.2 entsprechend.

A 11 Versicherte Kosten

A 11.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten

Der Versicherer ersetzt Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubauen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten. Eingeschlossen sind zudem die Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

A 11.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 11.3 Schadenabwendungs- und -minderungskosten

A 11.3.1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren.

A 11.3.2 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

A 11.4 Auftaukosten

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes zur Verhinderung eines Leitungswasser- oder Rohrbruchschadens nach A 4.1 und A 4.2.

A 11.5 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer dazu aufgefordert wurde.

Die Kostenübernahme im Rahmen des Sachverständigenverfahrens zur Feststellung des Schadens gemäß A 20 ist dort geregelt.

A 11.6 Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung aufgewendet hat und für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für den Einsatz der Feuerwehr oder anderer Institutionen, sofern eine gesetzliche Leistungspflicht besteht.

A 11.7 Transport- und Lagerkosten

A 11.7.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen externen Transport- und Lagerkosten, wenn aufgrund eines versicherten Schadens das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und versicherte Sachen vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen, eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes nicht möglich oder zumutbar ist.

A 11.7.2 Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 24 Monaten.

A 11.7.3 Eine Entschädigung aus einer anderen Versicherung geht dieser Deckung vor (subsidiäre Deckung).

A 11.8 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

A 11.8.1 Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Ersetzt werden Kosten, um

- das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

A 11.8.2 Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

A 11.8.3 Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

A 11.8.4 Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

A 11.8.5 Die Kosten nach A 11.8.1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach A 11.1.

A 11.8.6 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Teil I, I 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 11.8.7 Versicherungsschutz besteht:

- a) im Tarif „easy“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 50.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 11.9 Kosten zur Beseitigung umgestürzter oder abgeknickter Bäume

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Diese Bäume sind durch versicherte Gefahren umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles abgestorbene Bäume sind nicht versichert.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 5.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 11.10 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn durch den Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher und öffentlichrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 11.11 Kosten für provisorische Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten

A 11.11.1 für provisorische Maßnahmen, wenn zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen, Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen);

A 11.11.2 die provisorischen Reparaturmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum Schaden stehen.

A 11.12 Regiekosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer entstandenen Aufwendungen für die Koordinierung der Schadenbeseitigung, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 20.000 EUR übersteigt. Voraussetzung ist, dass bei der Schadenbehebung kein Gutachter, Architekt oder betriebsfremder Bauleiter eingebunden war.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.13 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt in Ergänzung zu A 13.1.1 auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte wegen Technologiefortschritts nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahe kommen.

A 11.14 Mehrkosten für alters- und/oder behindertengerechte Wiederherstellung

A 11.14.1 Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Mehrkosten für die alters- und/oder behindertengerechte Wiederherstellung der vom Schaden zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, soweit der versicherte Schaden die Höhe von 25.000 EUR übersteigt.

A 11.14.2 Ein alters- bzw. behindertengerechter Wiederaufbau liegt vor bei:

- einem schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
- der Installation von Handläufen im Treppenhaus und/oder eines Treppenliftes,
- einem die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und/oder der Küche,
- der Erweiterung/Verbreiterung von Türen.

A 11.14.3 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zu 20.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.15 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

A 11.15.1 Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.

Sie werden ersetzt, soweit sie

- dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen
- und
- nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

A 11.15.2 Voraussetzung ist, dass der versicherte Schaden einen Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

A 11.15.3 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 3.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.16 Kosten für eine Energieberatung

Der Versicherer ersetzt bei versicherten Schäden, die voraussichtlich einen Betrag von 25.000 EUR übersteigen, die tatsächlich angefallenen Kosten für eine qualifizierte Energieberatung für das versicherte Gebäude. Diese Kosten werden ersetzt, soweit sie nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zu 1.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.17 Mehrkosten für die Verwendung baubiologischer Baustoffe

A 11.17.1 Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Mehrkosten wenn baubiologische Baustoffe zur Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Gebäudeteile verwendet werden. Hierunter fallen z. B. natürlich nachwachsende Rohstoffe oder schadstofffreie/-arme Materialien. Die Mehrkosten werden ersetzt, soweit die Baumaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

A 11.17.2 Die Voraussetzung ist, dass der versicherte Schaden voraussichtlich einen Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

A 11.17.3 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.18 Wiederbepflanzungskosten

Der Versicherer ersetzt Kosten, die entstehen, um Bäume, Hecken, sonstige Sträucher oder Zierpflanzen auf dem Versicherungsgrundstück zu ersetzen. Voraussetzung für den Ersatz dieser Kosten ist, dass die Bäume, Hecken, sonstigen Sträucher oder Zierpflanzen durch ein versichertes Schadenereignis derart beschädigt sind, dass eine natürliche Regeneration dieser Pflanzen nicht zu erwarten ist.

Bereits abgestorbene Pflanzen, Rasen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ersetzt werden die Kosten für die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen gleicher Art und Güte. Bei Bäumen umfasst es das Einpflanzen junger Bäume bis zu einer Höhe von max. 1,50 Meter.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 5.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.19 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Der Versicherer ersetzt Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

A 11.20 Mehrkosten für Primärenergie

Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für Primärenergie, die durch den versicherten Ausfall von versicherten Anlagen des Versicherungsnehmers zur regenerativen Energieversorgung entstehen.

Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Photovoltaikanlagen und Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 1.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zu 2.500 EUR je Versicherungsfall.

A 11.21 Datenrettungskosten

A 11.21.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- An dem Datenträger ist ein versicherter Sachschaden eingetreten.
- Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
- Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
- Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
- Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.

A 11.21.2 Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

A 11.21.3 Nicht ersetzt werden

A 11.21.3.1 derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
- Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen;

A 11.21.3.2 die Kosten eines neuen Lizenzerwerbs.

A 11.21.4 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 500 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zu 3.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.22 Kosten für die Neueinstellung von Antennen und Satellitenschüsseln

Der Versicherer ersetzt die Kosten, die dadurch entstehen, dass Antennen und Satellitenschüsseln durch eine versicherte Gefahr so verstellt wurden, dass eine Neueinstellung erforderlich ist. Diese Kosten werden nur erstattet, soweit die Neueinstellung nachweislich durch einen Fachbetrieb vorgenommen wurde.

A 11.23 Beschädigungen durch unbefugte Dritte bei Einbrüchen oder Einbruchversuchen

A 11.23.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen tatsächlich angefallenen Kosten, die dadurch entstanden sind, dass versicherte Sachen (ausgeschlossen sind Laden- und Schaufensterscheiben) durch Einbruch oder Einbruchversuch (Einbrechen, Einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge in das Gebäude eindringen oder der Versuch einer solchen Handlung) von unbefugten Dritten in ein versichertes bezugsfertiges Gebäude beschädigt werden.

A 11.23.2 Eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung geht dieser Deckung vor (subsidiäre Deckung).

A 11.23.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Teil I, I 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 11.23.4 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 11.24 Beseitigung von böswilligen Beschädigungen und Graffiti

A 11.24.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von mut- oder böswilligen Beschädigungen oder Beeinträchtigung (z. B. auch Graffiti) von versicherten Sachen durch unbekannte Dritte.

A 11.24.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Teil I, I 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 11.24.3 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 5.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zu 25.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.25 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen Kosten, die tatsächlich angefallen sind, um Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude und außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück zu beseitigen.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 500 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 11.26 Leckortungskosten

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Such- und Leckortungskosten bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden, auch wenn kein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen und/oder keine Ursächlichkeit festgestellt wurde.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 11.27 Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen durch Rettungskräfte

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Aufbruchspuren für das gewaltsame Eindringen der Polizei, Feuerwehr oder anderer Institutionen, die zur Hilfeleistung verpflichtet sind, in das versicherte Gebäude oder den Versicherungsort, um Hilfe für Leib und Leben leisten zu können. Ersetzt werden die Kosten auch, wenn der Einsatz durch eine vermeintliche Gefahr ausgelöst wurde.

A 11.28 Kosten für Fehlalarm von Rauch-/Gas- oder Wasserwarnmeldern

A 11.28.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines irrtümlich angenommenen Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- die Beseitigung von Aufbruchspuren für das gewaltsame Eindringen der Polizei, Feuerwehr oder anderer Institutionen die, zur Hilfeleistung verpflichtet sind, in das versicherte Gebäude oder den Versicherungsort
- sowie die hierfür anfallenden amtlichen Gebühren der Polizei, Feuerwehr oder anderer Institutionen, die zur Hilfeleistung verpflichtet sind auf Grund eines Fehlalarms durch Rauch-/Gas- oder Wasserwarnmeldern.

A 11.28.2 Versicherungsschutz besteht nur, sofern der alarmgebende Gefahrenmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde und betriebsbereit gehalten wird.

A 11.28.3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, E-Zigaretten, Kochdünste, Signale wegen niedrigen Batteriestandes und dergleichen verursacht wurde.

A 11.28.4 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 5.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.29 Kosten für Rauch- bzw. Wassermeldesysteme nach Versicherungsfall

Sofern der Versicherungsnehmer nach einem erstattungspflichtigen Brandschaden bzw. Leitungswasser- oder witterungsbedingtem Rückstauschaden, der 5.000 EUR übersteigt, in seinem Haus erstmalig ein Rauch- bzw. Wassermeldesystem anbringt, ersetzt der Versicherer die dadurch tatsächlich angefallenen Kosten.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 500 EUR einmal pro Vertragslaufzeit;
- c) im Tarif „best“ bis zu 500 EUR einmal pro Vertragslaufzeit.

A 11.30 Ladekosten bei Ausfall der E-Ladestationen/-säulen nach Versicherungsfall

Fällt die versicherte E-Ladestation/-säule durch einen versicherten Schaden aus, so ersetzt der Versicherer 10 EUR pro Ausfalltag für maximal 30 Tage.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“.

A 11.31 Ersatz von Darlehenszinsen statt Mietausfall/Mietwert

Für den Fall, dass es sich bei dem versicherten Gebäude um ein vom Versicherungsnehmer ständig selbst bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus handelt, hat der Versicherungsnehmer statt der Versicherung des Mietausfalls/Mietwerts gemäß A 12 folgendes Wahlrecht:

A 11.31.1 Der Versicherer ersetzt bei einem vom Versicherungsnehmer selbstgenutzten Ein- bzw. Zweifamilienhaus die nachweislich gezahlten, laufenden Darlehenszinsen, wenn:

- das Darlehen der Finanzierung des versicherten Gebäudes dient und
- das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist und
- durch den Versicherungsfall die Räume des versicherten Gebäudes unbenutzbar geworden sind oder falls die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil des Gebäudes nicht zugemutet werden kann und
- der Versicherungsnehmer das beschädigte oder zerstörte Gebäude nach dem Versicherungsfall in gleicher Art und Zweckbestimmung wiederherstellt.

A 11.31.2 Der Anspruch entsteht mit der durch den Versicherungsfall verursachten Unbewohnbarkeit und endet mit der Wiederherstellung der Bewohnbarkeit, ab der es dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann, zumindest Teile des Gebäudes wieder zu benutzen, spätestens aber

- a) im Tarif „easy“ 18 Monate;
- b) im Tarif „allround“ 24 Monate;
- c) im Tarif „best“ 36 Monate

nach dem Versicherungsfall.

A 11.31.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht betreibt oder diese schuldhaft verzögert.

A 11.31.4 Im Falle einer Veräußerung endet die Leistungspflicht mit dem Tag der notariellen Beurkundung.

A 11.31.5 Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig geleistet.

A 11.31.6 Die Höhe der laufenden Zinsen muss durch eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Kreditgeber nachgewiesen werden.

A 11.31.7 Eine Entschädigung aus einer anderen Versicherung geht dieser Deckung vor (subsidiäre Deckung).

A 11.32 Kosten durch Vermüllung nach Auszug von Messies oder Mietnomaden

A 11.32.1 Versichert sind die erforderlichen und tatsächlich anfallenden Kosten nach dem Auszug von Messies oder Mietnomaden mit Vermüllung, um den Zustand der versicherten Sachen vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die unmittelbar aus der Vermüllung entstandenen Aufräum- und Müllentsorgungskosten sowie die danach anfallenden Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungskosten.

Nicht versichert sind anderweitige Kosten, wie z. B. die Reparatur und Instandsetzung von Schäden an den versicherten Sachen, das Öffnen der betroffenen Wohnung durch einen Schüsseldienst oder der Mietausfall.

A 11.32.2 Definition Messie und Mietnomade

Messie ist eine unter Vermüllungssyndrom leidende Person, die zwanghaft Gegenstände mit fraglichem Nutzwert sammelt und hortet. Dies führt im Extremfall zu einer Vermüllung des gesamten Wohnbereichs.

Mietnomade ist ein Mieter, der von vornherein nicht die Absicht hat, die vereinbarten Mietzahlungen zu entrichten. Der Auszug aus der Wohnung erfolgt meistens erst nach einer polizeilichen Anzeige, einer Räumungsklage oder überstürzt, ohne die Mietschuld zu begleichen. Oft hinterlässt er dabei eine vermüllte Wohnung.

A 11.32.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Mietnomaden unverzüglich wegen Betrugs nach § 263 StGB bei der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Teil I, I 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 11.32.4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus einer hinterlegten Kautionszahlung erlangt werden kann.

A 11.32.5 Es gilt eine Wartezeit von sechs Monaten (Karenzzeit). Die Wartezeit beginnt zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer.

A 11.32.6 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.33 Kosten für Schäden an versicherten Sachen durch unbemerkten Tod des Mieters

A 11.33.1 Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reparatur und Instandsetzung von Schäden an versicherten Sachen, wenn diese durch den unbemerkten Tod des Mieters entstanden sind.

A 11.33.2 Zusätzlich versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- die Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung;
- das Öffnen der betroffenen Wohnung durch einen Schlüsseldienst;
- die Reparatur der durch Polizei oder Feuerwehr verursachten Schäden an Fenstern oder Türen.

A 11.33.3 Nicht versichert ist der Mietausfall sowie Schäden durch Verschleiß oder Abnutzung.

A 11.33.4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus einer hinterlegten Kautionszahlung erlangt werden kann.

A 11.33.5 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zu 3.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.34 Hotelkosten

Der Versicherer ersetzt Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück). Voraussetzung ist, dass die vom Versicherungsnehmer ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und ihm die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für eine Unterbringung werden nur erstattet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiäre Deckung).

Die Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung werden nur insoweit ersetzt als sie die nach A 19.5 für den Mietwert zu leistende Entschädigung übersteigen.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 24 Monaten. Die Entschädigung ist pro Tag auf 200 EUR Euro begrenzt.

A 11.35 Rückreisekosten aus der Urlaubs-, Geschäfts- und Dienstreise

A 11.35.1 Der Versicherer ersetzt zusätzliche Reisekosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreise abbricht und an den Versicherungsort nach A 8 reist. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 11.35.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 3.000 EUR voraussichtlich übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich ist.

A 11.35.3 Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.

A 11.35.4 Versicherungsschutz besteht:

- a) im Tarif „easy“ bis zu 2.000 EUR je Versicherungsfall;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 5.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.36 Erstattung von Reiserücktrittskosten

A 11.36.1 Der Versicherer ersetzt vertraglich geschuldete Stornokosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer und mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreise wegen eines erheblichen Versicherungsfalls nicht antreten können.

A 11.36.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 3.000 EUR voraussichtlich übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich ist.

A 11.36.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrunds die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Teil I, I 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 11.36.4 Voraussetzung ist, dass diese Kosten infolge des Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

A 11.36.5 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zu 2.000 EUR je Versicherungsfall.

A 11.37 Kosten für psychologische oder psychotherapeutische Erstbetreuung

Hat der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person infolge eines leistungspflichtigen Schadenereignisses eine psychische Schädigung erlitten, erstattet der Versicherer die notwendigen Kosten einer psychologischen bzw. psychotherapeutischen Erstbetreuung. Voraussetzung ist, dass ein Psychologe bzw. Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist und mit der Behandlung innerhalb von sechs Monaten nach dem versicherten Ereignis begonnen wird.

Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zu 1.000 EUR (max. 10 Sitzungen) je Versicherungsfall.

A 12 Mietausfall und Mietwert

A 12.1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

A 12.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein;

A 12.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein;

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

A 12.1.3 auch einen durch öffentlichrechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach A 12.1.1 bzw. Mietwert nach A 12.1.2.

A 12.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

A 12.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber

- a) im Tarif „easy“ für 18 Monate;
- b) im Tarif „allround“ für 24 Monate;
- c) im Tarif „best“ für 36 Monate

seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

A 12.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs- / -minderungspflicht nach Teil I, I 3.3.2.1.

A 12.3 Gewerblich genutzte Räume

In Erweiterung von A 12.1 wird Mietausfall oder der ortsübliche Mietwert auch für gewerblich genutzte Räume ersetzt. Es gelten die Regelungen A 12.2.

A 12.4 Zusätzlich versicherter Mietausfall

A 12.4.1 Kündigt der Mieter das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls und kann der Versicherungsnehmer die Wohnung nach Beseitigung des Schadens nicht wieder vermieten, ersetzt der Versicherer auch diesen Mietausfall. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Räume zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermieten konnte, obwohl er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat. Das gilt bis zur Neuvermietung, höchstens aber bis zum Ablauf des Zeitraums nach A 12.2.

A 12.4.2 Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls nicht angetreten werden, ersetzt der Versicherer den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns bis zum Ablauf des Zeitraums nach A 12.2. Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits geschlossen war.

A 13 Versicherungswert und Versicherungssumme

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der Versicherungswert für das Gebäude gilt auch für Gebäudezubehör, Terrassen, weitere Grundstücksbestandteile und Anlagen der erneuerbaren Energien nach A 7.3 bis A 7.6.

Als Versicherungswert ist der Gleitende Neuwert Plus vereinbart.

A 13.1 Gleitender Neuwert Plus

A 13.1.1 Der Gleitende Neuwert Plus ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Gleitende Neuwert Plus wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.

A 13.1.2 Im Gleitenden Neuwert Plus berücksichtigt sind:

Mehrkosten durch öffentlichrechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlichrechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.

A 13.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach A 13.1.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe A 16). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

A 13.1.4 Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb der laufenden Versicherungsperiode der Wert des Gebäudes erhöht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz bis zum Schluss dieser Periode, auch darüber hinaus bis zu 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme.

A 13.2 Gleitender Zeitwert Plus bei unterlassener oder verspäteter Wiederherstellung

Bei Gebäuden und sonstigen versicherten Sachen, die nicht oder verspätet wiederhergestellt werden (A 19.6), ist nur der Gleitende Zeitwert Plus (A 19.2) versichert.

A 13.3 Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Auch wenn Gleitender Neuwert Plus vereinbart ist, kann der Gemeine Wert Versicherungswert sein. Das ist dann der Fall, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

A 13.4 Versicherungssumme

A 13.4.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.

A 13.4.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A 19.8).

A 14 Ermittlung der Versicherungssumme und Unterversicherungsverzicht

A 14.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe A 13.1) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

- A 14.1.1 sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines bausachverständigen festgesetzt wird oder
- A 14.1.2 der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet oder
- A 14.1.3 der Versicherungsnehmer die Fragen im Antrag nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet hat und der Versicherer nach diesen Angaben die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet hat.

A 14.2 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

- A 14.2.1 Wenn die Versicherungssumme „Wert 1914“ nach A 14.1 ermittelt wird, gilt ein Unterversicherungsverzicht. Der Versicherer verzichtet dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Das gilt auch für die Kosten und den Mietausfall bzw. Mietwert.
- A 14.2.2 Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zu Veränderungen der nach A 14.1 ermittelten Versicherungssumme führen und dies dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt aber, wenn die wertsteigernden baulichen Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist, auch darüber hinaus bis zu 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme.
- A 14.2.3 Hat der Versicherungsnehmer die Antragsfragen nach A 14.1 nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, gilt der Unterversicherungsverzicht nach A 14.2.1 nicht. Dadurch kann der Versicherer auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen. Die Rechte des Versicherers nach den Regelungen der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss bleiben davon unberührt.
- A 14.2.4 Bei Versicherungsfällen mit einer Gesamtschadenhöhe
 - a) im Tarif „easy“ von bis zu 1.000 EUR;
 - b) im Tarif „allround“ von bis zu 2.500 EUR;
 - c) im Tarif „best“ von bis zu 5.000 EUR

verzichtet der Versicherer auf die Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung, sofern der Versicherungsnehmer die bestehende Unterversicherung durch Anpassung des Vertrages unverzüglich beseitigt.

A 15 Ermittlung des Beitrags

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- A 15.1 die Versicherungssumme „Wert 1914“,
- A 15.2 die Nutzung,
- A 15.3 sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind,
und
- A 15.4 der Anpassungsfaktor.

A 16 Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

- A 16.1 Wird der Versicherungsschutz nach A 13.1.3 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.
- A 16.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes ge-ändert haben:

Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres

und

der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

A 17 Beitragsumstufung während der Vertragslaufzeit aufgrund des Gebäudealters („Neubau-/Sanierungsnachlass“)

A 17.1 Der Neubausnachlass ist vom Gebäudealter des Hauptgebäudes abhängig. Als Gebäudealter gilt die Differenz zwischen dem Jahr der Beitragsfälligkeit und dem Jahr der erstmaligen Bezugsmöglichkeit (Baujahr) des Gebäudes. Der Neubausnachlass reduziert sich mit fortschreitendem Gebäudealter jeweils zum 1. Januar eines Jahres und dessen Höhe bemisst sich entsprechend nachfolgender Tabelle. Wirksam wird die Beitragsänderung jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit. Ab einem Gebäudealter von 25 Jahren entfällt der Neubausnachlass.

Bei folgenden Gefahren wird der Neubausnachlass berücksichtigt:

- a) Feuergefahren gemäß A 3
- b) Leitungswassergefahren gemäß A 4
- c) Sturm-/Hagelgefahren gemäß A 5

Der Neubausnachlass gilt nicht für folgende beitragspflichtige Erweiterungen:

- Best-Leistungsgarantie / All-Risk-Deckung gemäß Teil C
- Elementargefahren gemäß Teil D
- Glasbruch gemäß Teil E
- Photovoltaikanlagen gemäß Teil F
- Solar-/Geothermie-/Wärmepumpenanlagen gemäß Teil G
- Haus- und Wohnungsschutzbrief gemäß Teil H

Gebäudealter	Neubausnachlass je Gefahr Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel
0	50 %
1	48 %
2	46 %
3	44 %
4	42 %
5	40 %
6	38 %
7	36 %
8	34 %
9	32 %
10	30 %
11	28 %
12	26 %

Gebäudealter	Neubausnachlass je Gefahr Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel
13	24 %
14	22 %
15	20 %
16	18 %
17	16 %
18	14 %
19	12 %
20	10 %
21	8 %
22	6 %
23	4 %
24	2 %
ab 25	0 %

A 17.2 Für jede einzelne der Gefahrengruppen unter A 17.1 a) – c) kann das Gebäudealter für die Beitragsberechnung durch die nachfolgend definierten Sanierungsmaßnahmen zurückgesetzt werden. Das Jahr, in dem die entsprechende Sanierung abgeschlossen wurde, tritt dann an die Stelle des Baujahres. Der Abschluss der Sanierungsmaßnahmen ist dem Versicherer in Textform anzuzeigen. Die Berücksichtigung bei der Berechnung des Beitrags erfolgt dann zur nächsten Hauptfälligkeit nach Eingang der Fertigstellungsanzeige.

Sanierung ist die Neuinstallation jeweils aller aufgeführten Komponenten in ihrer Gesamtheit:

- a) Feuergefahren:
Elektrik: Installationen, Sicherungseinrichtungen, Schalter, Elektroanlage, einschließlich Leitungen.
- b) Leitungswassergefahren:
Wasserführende Installationen: Steig- und Etagenleitungen, Zu- und Ableitungsrohre inkl. Armaturen im Haus, Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des Hauses, Heizungsanlage, Heizungsrohre inkl. Heizkörper.
- c) Sturm-/Hagelgefahren:
Bedachung inkl. Zubehör: Neueindeckung Dach (gesamte Dachfläche) und Erneuerung Zubehör (z.B. Regenrinne, Schneefang).

A 18 Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung

A 18.1 Der Versicherer ist berechtigt, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu überprüfen, um sie an die erwartete Schaden- und Kostenentwicklung sowie Änderungen der Feuerschutzsteuer anzupassen.

- A 18.2 Der Versicherer wird dabei Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, bei der Überprüfung zusammenfassen und eigene statistische Erkenntnisse sowie hilfsweise diejenigen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. oder Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders berücksichtigen.
- A 18.3 Ergibt sich aus der Überprüfung der Beiträge ein Erhebungsbedarf von mindestens 5 Prozent, ist der Versicherer berechtigt, die Beiträge bestehender Verträge um diesen Änderungssatz anzupassen. Wenn die Überprüfung eine Beitragssenkung um mindestens 5 Prozent ergibt, ist der Versicherer zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.
- A 18.4 Beitragsanpassungen werden zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit) vorgenommen.
- A 18.5 Beitragserhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung des Beitrages mitgeteilt. Er kann dann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, in Textform kündigen.
- Beitragssenkungen können auch ohne gesonderte Information durchgeführt werden.

A 19 Ermittlung der Entschädigung, Gesamtentschädigung, Unterversicherung

A 19.1 Gleitende Neuwertversicherung Plus

- A 19.1.1 Der Versicherer ersetzt
- A 19.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A 13.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach A 13.1.2 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung;
- A 19.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- A 19.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- A 19.1.2 Wenn wegen öffentlichrechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach A 19.1.1.
- Das setzt voraus, dass
- A 19.1.2.1 die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden
- oder
- A 19.1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlichrechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.
- A 19.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.
- A 19.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 19.1.1 angerechnet.

A 19.2 Gleitender Zeitwert Plus

- A 19.2.1 Der Versicherer ersetzt
- A 19.2.1.1 bei zerstörten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach A 13.1.1 abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad;
- A 19.2.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- A 19.2.1.3 bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung.
- A 19.2.2 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 19.2.1 angerechnet.

A 19.3 Gemeiner Wert

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A 19.4 Kosten

Versicherte Kosten nach A 11 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 19.5 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A 12.2.

A 19.6 Neuwertanteil

A 19.6.1 In der Gleitenden Neuwertversicherung Plus erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A 19.2 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

A 19.6.1.1 Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen

und

A 19.6.1.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

A 19.6.2 Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

A 19.6.3 Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 19.7 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Wird nur der gleitende Zeitwert Plus entschädigt, ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen nach A 6, versicherte Kosten nach A 11 und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert nach A 12 je Versicherungsfall auf den für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Versicherungswert begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 19.8 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Für die Fälle von A 14.2.2 und A 14.2.3 gilt für die Prüfung der Unterversicherung Folgendes:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach A 19.1 bis A 19.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 11 und des versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts nach A 12 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

A 19.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

A 19.10 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A 20 Sachverständigenverfahren

A 20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 20.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 20.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 20.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A 20.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

A 20.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;

A 20.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;

A 20.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 20.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 20.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 20.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 20.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

A 20.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A 20.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A 20.4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 20.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 20.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Hiervon abweichend ersetzt der Versicherer auch den Kostenanteil des Versicherungsnehmers, wenn die Entschädigung den Betrag von 25.000 EUR übersteigt:

- a) im Tarif „easy“ bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall;
- b) im Tarif „allround“ bis zu 50.000 EUR je Versicherungsfall;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 20.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 21 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A 21.1 Fälligkeit der Entschädigung

A 21.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 21.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A 21.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der nach A 21.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach A 21.3.2 gezahlt hat.

A 21.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 21.3.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 21.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.

A 21.3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 2 Prozentpunkte unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 5 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 21.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 21.1 und A 21.3.1 und A 21.3.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 21.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A 21.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A 21.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

A 21.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

A 22 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) des Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall

A 22.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

A 22.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.

A 22.1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 22.1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 22.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 22.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil I, I 3.3.3.1 und I 3.3.3 folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 23 Besondere gefahrerhöhende Umstände

A 23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil I, I 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A 23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

A 23.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.

Keine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn das ansonsten ständig bewohnte Gebäude vorübergehend für maximal 120 Tage nicht genutzt wird. Die in A 22 und Teil I, I 3.3 vereinbarten Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

A 23.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.

A 23.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.

A 23.1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.

A 23.1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A 23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil I, I 3.2.3 bis I 3.2.5 geregelt.

A 24 Besonderheiten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer in folgenden Fällen wirksam:

A 24.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war

oder

A 24.2 der Versicherungsnehmer hat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A 25 Veräußerung der versicherten Sachen

A 25.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A 25.1.1 Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.

A 25.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentums-übergang erfolgt.

A 25.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

A 25.2 Kündigungsrechte

A 25.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.

A 25.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A 25.2.3 Im Falle der Kündigung nach A 25.2.1 und A 25.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A 25.3 Anzeigepflichten

A 25.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A 25.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:

Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und

der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

A 25.3.3 Abweichend von A 25.3.2 ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen,
oder

zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen, und er hatte nicht gekündigt.

A 26 Regelungen zur groben Fahrlässigkeit

In Erweiterung der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach der Versicherer bei grober Fahrlässigkeit berechtigt ist, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wird der Versicherer auf das Recht zur Leistungskürzung wie folgt verzichten:

A 26.1 Wird der Schadenfall durch grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten herbeigeführt, gilt der Verzicht im Schadenfall

- a) im Tarif „easy“ bis zu 10.000 EUR. Über diesen Betrag hinaus wird die Leistung in dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens entspricht;
- b) im Tarif „allround“ bis zur Versicherungssumme;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten nach Teil I, I 3.3 und nach A 22 und 23 grob fahrlässig verletzt hat, siehe aber A 26.2.

A 26.2 Werden Obliegenheiten bzw. Sicherheitsvorschriften vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls, gesetzliche, behördliche sowie vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder die Anzeigepflicht bei einer Gefahrerhöhung grob fahrlässig verletzt, gilt der Verzicht im Schadenfall

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

A 27 Rauchmelder

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation, Wartung und Betrieb der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen.

A 28 Rohbauversicherung

A 28.1 Feuerrohbauversicherung

Gegen Feuerschäden gemäß A 3.1 bis A 3.10 sind, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, die Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens aber

- a) im Tarif „easy“ für 24 Monate;
- b) im Tarif „allround“ für 24 Monate;
- c) im Tarif „best“ für 36 Monate

ab Beginn der Versicherung, beitragsfrei versichert.

A 28.2 Rohbauversicherung für die Gefahren Leitungswasser und Sturm/Hagel

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, sind die Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, versichert gegen Schäden durch:

- Leitungswasser gemäß A 4, mit Ausnahme von Frostschäden, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind und die Rohre und Einrichtungen der Wasserversorgung sowie der Heiz- und Klimatechnik fertig installiert und funktionsbereit sind;
- Sturm und Hagel gemäß A 5, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

Versicherungsschutz besteht

- a) im Tarif „easy“ für bis zu 24 Monate;
- b) im Tarif „allround“ für bis zu 24 Monate;
- c) im Tarif „best“ für bis zu 36 Monate

ab Beginn der Versicherung, beitragsfrei.

A 28.3 Vollständiger Versicherungsschutz (Bezugsfertigkeit des Gebäudes)

Mit der bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes tritt der darüber hinausgehende Versicherungsschutz gegen die weiteren Gefahren dieses Vertragsteils und der gegebenenfalls vereinbarten Bausteine in Kraft, frühestens jedoch mit Ablauf des im Versicherungsschein dokumentierten Zeitraums nach Beginn der Versicherung. Ist das Gebäude vor Ablauf des im Versicherungsschein dokumentierten Zeitraumes bezugsfertig hergestellt, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, damit ab dem Zeitpunkt der bezugsfertigen Herstellung auch gegen die weiteren, nicht von der Rohbauversicherung umfassten Gefahren Versicherungsschutz gewährt werden kann.

Teil B

Garantien und Zusatzvereinbarungen

B 1 Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Der Versicherer, die uniVersa Allgemeine Versicherung AG, garantiert, dass Teil A dieses Bedingungswerks ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2022 - Wert 1914 „Gleitender Neuwert Plus“ – Stand 11/2023 des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) abweicht.

B 2 Innovationsgarantie ohne Mehrbeitrag

Ändert der Versicherer, die uniVersa Allgemeine Versicherung AG, die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (Teil A) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag. Dies gilt entsprechend auch für die jeweils vereinbarten Bausteine.

B 3 Innovationsklausel mit Mehrbeitrag

B 3.1 Ändert der Versicherer, die uniVersa Allgemeine Versicherung AG, die diesem Vertrag zugrunde liegenden Tarife, Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen und/oder vereinbarte Bausteine gegen Mehrbeitrag, wird der Versicherungsvertrag ab der ersten Hauptfälligkeit nach der Änderung auf das neue Bedingungswerk umgestellt, wenn der Versicherungsnehmer der Umstellung zustimmt.

B 3.2 Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer sowohl über Beitragsunterschiede, als auch über wesentliche Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfangs, vor allem auch Schlechterstellungen zu informieren.

Der Versicherungsnehmer kann der Umstellung innerhalb einer Frist von vier Wochen zustimmen. Stimmt der Versicherungsnehmer einer Umstellung auf das neue Tarif- und/oder Bedingungswerk nicht zu, so besteht der bisherige Vertrag unverändert zu den bis dahin geltenden Bedingungen fort; gleichzeitig entfallen die Regelungen des B 2 und B 3 vollständig.

B 3.3 Tritt zwischen der Einführung des neuen Tarif- und/oder Bedingungswerks und der ersten Hauptfälligkeit ein Versicherungsfall ein, der nur nach dem neuen Tarif- und/oder Bedingungswerk versichert ist, wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Umstellung des Vertrags bereits ab der Einführung des neuen (geänderten) Bedingungswerks anbieten.

B 4 Laufzeitfeature

Hat der Versicherungsvertrag eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren, dann entschädigt der Versicherer abweichend von A 5.4.1.3 bei Schäden durch Grundwasser, soweit infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern nicht an die Erdoberfläche gedrungen, die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Trocknungskosten.

Die Entschädigungsleistung beträgt bis zu 2.000 EUR je Schadenfall und Versicherungsjahr.

B 5 Besitzstandsgarantie

B 5.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die uniVersa Allgemeine Versicherung AG nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstands des direkten Vorvertrags regulieren.

B 5.2 Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den Namen, die Vertragsnummer und die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

B 5.3 Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- a) der Vertrag bei der uniVersa Allgemeine Versicherung AG direkt im Anschluss an den Vorvertrag begann (keine Unterbrechung im Versicherungsschutz);
- b) der Vorvertrag bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen bestand;
- c) der Vorvertrag auf der Basis der Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB-Wohnflächenmodell oder VGB-Wert 1914 geschlossen wurde;
- d) beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben;
- e) die bei der uniVersa Allgemeine Versicherung AG versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt;
- f) Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Wohngebäudevertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Vertragssanierung vereinbart wurden, gelten.

B 5.4 Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit

- a) generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz;
- b) unbenannten Gefahren bzw. All-Risk-Versicherung;
- c) Best-Leistungs- oder Marktinnovationsgarantien;
- d) Elementargefahren;
- e) Glasbruch;
- f) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken;
- g) beruflichen und gewerblichen Risiken;
- h) Einschlüssen, die bei der uniVersa Allgemeine Versicherung AG auch beitragspflichtig möglich sind;
- i) Vorsatz;
- j) Assistancelleistungen (z. B. Haus- und Wohnungsschutzbrief);
- k) Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit.

B 5.5 Die Besitzstandsgarantie gilt ebenfalls nicht für die Gefahren und Entschädigungsgrenzen der abschließbaren Bausteine Photovoltaikanlagen sowie Solar-, Geothermie- und Wärmepumpenanlagen.

B 5.6 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zur Versicherungssumme.

B 6 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

B 6.1 Vertragsgrundlage / Gegenstand der Differenzdeckung

Es wird vorausgesetzt, dass für dasselbe Risiko und dieselben Gefahren bereits bei einem anderweitigen Versicherer gleichartiger Versicherungsschutz besteht und der Vertrag bei der uniVersa Allgemeine Versicherung AG direkt im Anschluss an den Vorvertrag beginnt (keine Unterbrechung im Versicherungsschutz). Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag geht bis zu dessen Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor. Die Differenzdeckung ist eine Erweiterungsdeckung zum für den Versicherungsnehmer bei einem anderweitigen Versicherer bestehenden Vertrag. Sie ergänzt den Versicherungsschutz der anderweitigen Versicherung in nachstehend beschriebenem Umfang.

B 6.2 Umfang der Differenzdeckung

B 6.2.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Versicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.

B 6.2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrags, der zum Zeitpunkt des Eingangs des Versicherungsantrages beim Versicherer bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

B 6.2.3 Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- a) der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens des Versicherungsnehmers auf seine Leistungsfreiheit beruft;
- b) grob fahrlässiges Verhalten zu einer Leistungskürzung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers geführt hat;
- c) zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- d) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.

B 6.2.4 Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des Versicherungsantrags beim Versicherer oder im Zeitpunkt des Schadenereignisses keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

B 6.3 Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung:

B 6.3.1 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt des Eingangs des Versicherungsantrags beim Versicherer maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.

B 6.3.2 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort die Ansprüche geltend zu machen.

- B 6.3.3 Sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen.

B 6.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B 6.4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer B 6.3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- B 6.4.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- B 6.4.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 6.5 Beginn/Dauer der Differenzdeckung / Umstellung auf vollen Versicherungsschutz

- B 6.5.1 Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung beginnt einen Tag nach Eingang des Versicherungsantrags beim Versicherer, sofern der Versicherer dem Antrag nicht unverzüglich widersprochen hat. Voraussetzung ist, dass sämtliche für die Entscheidung über die Annahme des endgültigen Vertrags notwendigen Angaben in dem Antrag enthalten sind.
- B 6.5.2 Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für ein Jahr und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Wohngebäudeversicherungsvertrags. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Wohngebäudeversicherungsvertrag nicht zustande kommt.
- B 6.5.3 Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem Beginn des endgültigen Wohngebäudeversicherungsvertrags aufgrund eines Ereignisses, das nach dem Eingang des Versicherungsantrags beim Versicherer eingetreten ist, erhält der Versicherungsnehmer vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorzeitige Beendigung der anderweitigen Versicherung unverzüglich in Textform mitteilt. Der Versicherungsvertrag wird dann zum Zeitpunkt der Beendigung der anderweitigen Versicherung in den Vertrag mit vollem Versicherungsschutz umgestellt. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Vertrags auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

B 6.6 Versicherungsschutz besteht:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zu 12 Monate.

B 7 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

Die Beitragsbefreiung gilt für den Versicherungsnehmer für den Wohngebäudeversicherungsvertrag und alle innerhalb des Vertrags eingeschlossenen Bausteine (z. B. Baustein Glas).

B 7.1 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

- a) für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer:
Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Der Versicherungsnehmer wird aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.
- b) für Selbständige oder freiberuflich Tätige:
Der Versicherungsnehmer übt eine sozialversicherungsfreie, selbständige oder freiberufliche Tätigkeit aus. Der Versicherungsnehmer wird aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.

B 7.2 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Voraussetzung für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer verliert unverschuldet durch Kündigung seines Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens seinen Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis wurde nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

B 7.3 Grundsätzliche Voraussetzungen

Der auslösende Grund für die Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung oder Unfall) tritt während der Versicherungsdauer ein. Der auslösende Grund für die Arbeitslosigkeit (Kündigung oder Insolvenz) tritt frühestens drei Monate nach Vertragsbeginn (Wartezeit) und während der Versicherungsdauer ein. Der Wohngebäudeversicherungsvertrag ist bei Eintritt des auslösenden Grundes weder vom Versicherungsnehmer noch vom Versicherer gekündigt und befindet sich nicht im Mahnverfahren.

Die Wohngebäudeversicherung und alle abgeschlossenen Bausteine werden auf Antrag des Versicherungsnehmers beitragsfrei bis zu zwölf Monate weitergeführt. Die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit beginnt sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gilt bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses. In allen Fällen endet die Beitragsbefreiung spätestens zwölf Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

B 7.4 Pflichten bei Anspruchstellung

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung aufgrund eines erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

B 7.5 Die Regelung gilt:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“ bis zu 12 Monate.

B 8 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

Tritt nach dem unmittelbaren Versicherungswechsel (keine Unterbrechung im Versicherungsschutz) vom Vorversicherer zur uniVersa Allgemeinen Versicherung AG ein Schaden ein, dessen genauen Entstehungszeitpunkt der Versicherungsnehmer nicht nachweisen kann und von dem der Versicherungsnehmer bei Antragstellung keine Kenntnis hatte, so ist die uniVersa Allgemeine Versicherung AG als Nachversicherer im Rahmen, des bei ihr bestehenden Vertrages, im versicherten Leistungsumfang für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt. Der Versicherungsnehmer hat eine Entschädigung zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsfall während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten ist.

Teil C

Baustein All-Risk und Best-Leistungs-Garantie

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, besteht zusätzlich Versicherungsschutz für unbenannte Gefahren und die Best-Leistungs-Garantie gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

C 1 All-Risk (unbenannte Gefahren)

C 1.1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen FLEXXhouse (VGB 2025) Teil A, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

C 1.2 Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, wenn diese durch Ursachen aller Art unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch hätten vorhersehen können. Auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit wird sich der Versicherer nicht berufen.

C 1.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden (Ausschlüsse)

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden:

- durch Gefahren, die gemäß den Wohngebäudeversicherungsbedingungen FLEXXhouse Teil A und den Bausteinen versichert oder versicherbar sind, einschließlich der dort genannten Ausschlüsse und Entschädigungsgrenzen;
- die durch die generellen Ausschlüsse gemäß Teil A, A 2 ausgeschlossen sind;
- durch berechtigte oder unberechtigte Maßnahmen der Staatsgewalt (Verfügung von hoher Hand)
- durch Grundwasser, Sturmflut;
- durch Trockenheit oder Austrocknung des Untergrundes;
- Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen versicherter Sachen; hierzu zählen auch Schäden durch (aktive oder frühere) Methoden der Rohstoffgewinnung, Bergbautätigkeit, Gasförderung oder Wärmegewinnung durch Geothermie;
- durch eigene Tiere. Folgeschäden sind jedoch versichert;
- durch Abnutzung, Verschleiß, Verfall, Alterung, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten, Schädlinge, Pflanzen oder durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen;
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
- durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück;
- durch Bedienungsfehler, Bearbeitung, Gebrauch, Reinigung, Renovierung, Umbau, Reparatur oder Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung;
- durch die allmähliche Einwirkung, z. B. von Chemikalien, Feuchtigkeit, Licht, Luft, Staub, Gasen, Strahlen oder Temperaturen;
- durch Ausfall oder Fehlfunktion elektrotechnischer Einrichtungen und Geräte, von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen (Beispiele: Energieversorgung, Klima-, Mess- oder Regeltechnik);
- die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden).

C 1.4 Nicht versicherte Sachen

Ausgeschlossene, nicht versicherte Sachen sind:

- Gewässer, Grund und Boden,
- Pflanzen und Mikroorganismen,
- Sachen die noch nicht betriebsfertig sind,
- Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- Software und Daten.

C 1.5 Entschädigungsgrenze und Selbstbeteiligung

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250 EUR zu tragen, es sei denn es ist eine höhere generelle Selbstbeteiligung für den Wohngebäudeversicherungsvertrag vereinbart.

C 1.6 Anpassung des Beitrages an die Baukostenentwicklung

Die Regelungen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag gemäß Teil A, A 15 gelten sinngemäß.

C 2 Best-Leistungs-Garantie

C 2.1 Gegenstand

Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Wohngebäudeversicherung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz an, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers im Schadenfall seine Leistung erweitern, wenn der Versicherungsnehmer durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere der Versicherungsbedingungen, den weitergehenden Versicherungsschutz und die Identität des betreffenden Versicherers nachweist und es sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen beim Eintritt des Versicherungsfalls aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif handelt und der Versicherungsnehmer bei dem anderen Versicherer versicherbar gewesen wäre.

C 2.2 Umfang

C 2.2.1 Erweiterungsumfang

Der Versicherer wird entsprechend dem Vertrag des anderen Versicherers im Schadenfall

- den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren, Sachen und Kosten erweitern;
- die Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöhen;
- die Selbstbeteiligungen reduzieren bzw. entfallen lassen, es sei denn, es handelt sich um eine generelle im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung.

C 2.2.2 Höchstentschädigung

Die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall bleibt auf die in diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Es gelten die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und zur Unterversicherung.

C 2.3 Ausschlüsse

Die Best-Leistungs-Garantie erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:

C 2.3.1 Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen

- die Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand zum Gegenstand haben;
- die Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen zum Gegenstand haben;
- für Deckungsumfänge der unbenannten Gefahren oder der All-Risk-Versicherung;
- für die bei dem anderen Versicherer ein Zusatzbeitrag erhoben wird;
- die in Höhe oder Umfang bei der uniVersa Allgemeine Versicherung AG versicherbar sind (auch gegen Zusatzbeitrag);
- für Elementargefahren;
- die Schäden durch Sturmflut zum Gegenstand haben;
- die Schäden durch Grundwasser zum Gegenstand haben;
- für Glasbruch;

C 2.3.2 Assistancelleistungen;

C 2.3.3 berufliche und gewerbliche Risiken;

C 2.3.4 Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine Person, deren Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, vorsätzlich verursacht;

C 2.3.5 Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer trotz Obliegenheitsverletzung durch ihn oder Personen, deren Verhalten er sich zurechnen lassen muss, gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet.

C 3 Beitragsanpassung

Die Regelungen der Beitragsanpassung gemäß Teil A, A 18 gelten sinngemäß.

C 4 Kündigung

C 4.1 Der Versicherungsnehmer kann den Baustein All-Risk und Best-Leistungs-Garantie in Textform täglich kündigen. Der Baustein All-Risk und Best-Leistungs-Garantie endet frühestens mit Ablauf des Tags, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist.

C 4.2 Der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein All-Risk und Best-Leistungs-Garantie kündigen.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C 5 Ende des Wohngebäudeversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags endet auch der Baustein All-Risk und Best-Leistungs-Garantie.

Teil D

Baustein Elementar

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, besteht zusätzlich Versicherungsschutz für weitere Elementarschäden gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

D 1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen FLEXXhouse (VGB 2025) Teil A, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

D 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.

D. 2.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

D 2.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

D 2.1.2 Witterungsniederschläge

oder

D 2.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von D 2.1.1 oder D 2.1.2

die Überflutung verursacht haben.

D 2.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

D 2.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

D 2.2.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

D 2.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

D 2.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

D 2.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

D 2.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

D 2.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

D 2.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

D 3 Nicht versicherte Schäden

D 3.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- Sturmflut;
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- Trockenheit oder Austrocknung.

D 3.2 Nicht versichert sind Schäden an:

- nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden;
- Laden- und Schaufensterscheiben.

D 4 Besondere Obliegenheiten

D 4.1 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

D 4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in D 4.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil I, I 3.3.1.2 und I 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

D 5 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Kalendertagen ab Antragseingang beim Versicherer, frühestens jedoch zum Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Elementargefahren gemäß D 1 bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

D 6 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 10% des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags, jedoch mindestens 500 EUR und höchstens 5.000 EUR, zu tragen.

D 7 Beitragsanpassung

Die Regelungen der Beitragsanpassung gemäß Teil A, A 18 gelten sinngemäß.

D 8 Kündigung

D 8.1 Der Versicherungsnehmer kann den Baustein Elementar in Textform täglich kündigen. Der Baustein Elementar endet frühestens mit Ablauf des Tags, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist.

D 8.2 Der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein Elementar kündigen.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D 9 Ende des Wohngebäudeversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags endet auch der Baustein Elementar.

Teil E

Baustein Glas

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, besteht zusätzlich Versicherungsschutz für Glasbruchschäden gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

E 1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen FLEXXhouse (VGB 2025) Teil A, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

E 2 Versicherungsfall

E 2.1 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

E 2.2 Nicht versichert sind folgende Schäden:

- a) Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);
- b) Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen werden undicht;
- c) Schäden durch Gefahren, die nach den Wohngebäudeversicherungsbedingungen (Teil A) und den Bausteinen versichert sind oder versichert werden können

E 3 Versicherungsort

E 3.1 Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

E 3.2 Zum Versicherungsort gehören auch die auf dem Versicherungsgrundstück vorhandenen

- a) versicherten Garagen/Carports; Garagen auch, wenn sie sich in der Nähe des Versicherungsgrundstücks befinden;
- b) versicherten Nebengebäude, (z. B. Geräte-/Gewächs-/Gartenhäuser, Schuppen).
- c) mit versicherten Gebäuden bzw. Grund- und Boden fest verbundenes versichertes Gebäudezubehör bzw. versicherte Grundstücksbestandteile.

E 4 Versicherte und nicht versicherte Sachen

E 4.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die fertig eingesetzte oder montierte Gebäudeverglasung der versicherten Gebäude am Versicherungsort sowie die in diesem Gebäude befindliche Platten aus Glaskeramik, Glaskeramik-Kochflächen und Induktionskochfelder aus Glaskeramik, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Als versicherte Sachen gelten:

- a) Glas- oder Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen;
- b) Blei-, Messing- und Eloxalverglasungen;
- c) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei-, Eloxal- und Messingverglasungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EUR;
- d) Glasbausteine, transparentes Mosaik und Profilbaugläser;
- e) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- f) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen.

E 4.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Mobiliarverglasung;
- b) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- c) Photovoltaikanlagen;
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- e) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

E 5 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a) für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten);

- c) für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten); die Höchstentschädigung hierfür beträgt 1.000 EUR;
- d) um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen;
- e) um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen;
- f) um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen zu erneuern; die Höchstentschädigung hierfür beträgt 1.000 EUR.

E 6 Selbstbeteiligung

Ist für den Wohngebäudeversicherungsvertrag eine generellere Selbstbeteiligung vereinbart, so gilt diese nicht für den Baustein Glas.

E 7 Beitragsanpassung

Die Regelungen der Beitragsanpassung gemäß Teil A, A 18 gelten sinngemäß.

E 8 Kündigung

E 8.1 Der Versicherungsnehmer kann den Baustein Glas in Textform täglich kündigen. Der Baustein Glas endet frühestens mit Ablauf des Tags, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist.

E 8.2 Der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein Glas kündigen. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

E 9 Ende der Wohngebäudeversicherung

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags endet auch der Baustein Glas.

Teil F

Baustein Photovoltaikanlagen

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, besteht zusätzlich Versicherungsschutz für Schäden an Photovoltaikanlagen gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

F 1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen FLEXXhouse (VGB 2025) Teil A, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

F 2 Versicherte Sachen

Versichert sind die auf und an dem versicherten Gebäude oder den mitversicherten Garage(n) und/oder Nebengebäude(n) befestigten oder mit dem Versicherungsgrundstück fest verbundenen betriebsfertigen Photovoltaikanlagen. Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein. Versichert sind sie auch, wenn sie ohne feste Verbindung zum Gebäude oder den mitversicherten Garage(n) und/oder Nebengebäude(n) oder dem Versicherungsgrundstück von einem Fachbetrieb an einem festen Standort aufgestellt wurden und ihre Standfestigkeit durch ihr Eigengewicht und ihre Art der Konstruktion gewährleistet wird (Auflast- und Eigenlastsysteme).

Versicherbar sind Anlagen bis zu einer Gesamtleistung von 50 kW-Spitzenleistung (kWp) und einem Gesamtanlagenwert bis max. EUR 150.000 zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Zur Photovoltaikanlage gehören

Solarmodule/Photovoltaikmodule, Montagerahmen, Modultrageeinrichtungen, Befestigungselemente, Wechselrichter, Einspeise- und Erzeugungszähler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtungen und die Gleich- und Wechselstromverkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage inklusive Laderegler.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

F 3 Versicherte Gefahren und Schäden sowie generellen Ausschlüsse

F 3.1 Der Versicherer ersetzt Schäden durch ergänzende technische Gefahren und den Ertragsausfall.

F 3.2 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Gefahren die nach Teil A, A 2 ausgeschlossen sind.

F 4 Ergänzende Technische Gefahren sowie nicht versicherte Gefahren und Schäden

F 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

F 4.1.1 Der Versicherer entschädigt für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus entschädigt er für diese Anlagen oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhanden kommen, insoweit erweiternd zu Teil A, A 3.14.

F 4.1.2 Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen. Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

Hat der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt: Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

F 4.1.3 Insbesondere entschädigt der Versicherer für Schäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Frost, Eisgang.

F 4.2 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

- F 4.2.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.
Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- F 4.2.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

F 4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht:

- F 4.3.1 Schäden durch Gefahren, die nach den Wohngebäudeversicherungsbedingungen (Teil A) und dem Baustein Elementar (Teil D) versichert sind oder versichert werden können, einschließlich der dort genannten Ausschlüsse und Höchstentschädigungsgrenzen;
- F 4.3.2 Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seinen Repräsentanten;
- F 4.3.3 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- F 4.3.4 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage;
- F 4.3.5 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauschereinheiten. Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach F 4.2 bleibt bestehen;
- F 4.3.6 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:

- Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht
oder
- die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert;

- F 4.3.7 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

F 4.4 Gefahrendefinitionen

- F 4.4.1 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

- F 4.4.1.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

- F 4.4.1.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die versicherten Sachen für ihn aufbewahren.

- F 4.4.2 Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

F 4.4.2.1 **Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes.**

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

F 4.4.2.2 **Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel**

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach 4.4.1 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

F 5 **Versicherter Ertragsausfall**

Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Strom-einspeisung.

Versichert ist der Ertragsausfall, wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der Anlage oder sonstigen versicherten Sachen unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 6 Monate ab dem Versicherungsfall, versichert.

Ersetzt wird die entgangene Einspeisevergütung, max. 2,50 EUR pro Tag je ausgefallene kWp.

F 6 **Ermittlung der Entschädigung**

F 6.1 **Wiederherstellungskosten**

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

F 6.2 **Teilschaden**

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

F 6.2.1 **Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere**

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren.
- Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

F 6.2.2 **Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:**

- Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

F 6.2.3 **Der Versicherer entschädigt nicht**

- F 6.2.3.1** Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- F 6.2.3.2** Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- F 6.2.3.3** Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- F 6.2.3.4** entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- F 6.2.3.5** Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

F 6.3 **Totalschaden**

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

F 6.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von F 6.2 und F 6.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles begrenzt:

F 6.4.1 Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.

F 6.4.2 Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

F 6.5 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach F 6.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

F 6.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.

Es wird dann nur der Teil des nach F 6.2 bis F 6.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die angegebene Leistung zu der tatsächlichen Leistung der Anlage.

F 6.7 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250 EUR zu tragen.

F 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

F 7.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

F 7.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

F 7.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.
Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.
Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

F 7.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

F 7.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

F 7.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

F 7.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

F 7.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

F 7.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

F 8 Besondere Obliegenheiten

F 8.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu Teil I, I 3.3 folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

F 8.1.1 Er hat die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

F 8.1.2 Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren.

F 8.1.3 Er hat zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

F 8.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil I, I 3.3.1.2 und I 3.3.3 folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

F 9 Beitragsanpassung

Die Regelungen der Beitragsanpassung gemäß Teil A, A 18 gelten sinngemäß.

F 10 Kündigung

F 10.1 Der Versicherungsnehmer kann den Baustein Photovoltaikanlagen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) täglich kündigen. Der Baustein Photovoltaikanlagen endet frühestens mit Ablauf des Tags, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist.

F 10.2 Der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein Photovoltaikanlagen kündigen.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Wohngebäudeversicherungsvertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

F 11 Ende der Wohngebäudeversicherung

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags endet auch der Baustein Photovoltaikanlagen.

T e i l G

Baustein Solar-, Geothermie- und Wärmepumpenanlagen

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, besteht zusätzlich Versicherungsschutz für Schäden an Anlagen der regenerativen Wärme- und / oder Warmwassererzeugung gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

G 1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2025) Teil A, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

G 2 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Wärme- und / oder Warmwassererzeugung:

- auf und an dem versicherten Gebäude oder den mitversicherten Garage(n) und/oder Nebengebäude(n) befestigte oder mit dem Versicherungsgrundstück fest verbundene betriebsfertige Solarthermieranlagen. Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein. Versichert sind sie auch, wenn sie ohne feste Verbindung zum Gebäude oder den mitversicherten Garage(n) und/oder Nebengebäude(n) oder dem Versicherungsgrundstück von einem Fachbetrieb an einem festen Standort aufgestellt wurden und ihre Standfestigkeit durch ihr Eigengewicht und ihre Art der Konstruktion gewährleistet wird (Auflast- und Eigenlastsysteme);
- Anlagen der Geothermie;
- sonstige Wärmepumpenanlagen.

Versicherbar sind Anlagen bis zu einem Gesamtanlagenwert von max. 150.000 EUR zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Mitversichert sind die damit verbundenen Heizungsanlagen der versicherten Gebäude. Diese müssen der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

G 3 Versicherte Gefahren und Schäden sowie generellen Ausschlüsse

G 3.1 Der Versicherer ersetzt Schäden durch ergänzende technische Gefahren nach G 4.

G 3.2 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Gefahren, die nach Teil A, A 2 ausgeschlossen sind.

G 4 Ergänzende Technische Gefahren sowie nicht versicherte Gefahren und Schäden

G 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

G 4.1.1 Der Versicherer entschädigt für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen. Darüber hinaus entschädigt er für diese Anlagen oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen, insoweit erweiternd zu Teil A, A 3.15.

G 4.1.2 Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen. Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb einer Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

Hat der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt: Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

G 4.1.3 Insbesondere entschädigt der Versicherer für Schäden durch:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen wegen Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Frost oder Eisgang.

G 4.2 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

- G 4.2.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.
Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- G 4.2.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

G 4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht:

- G 4.3.1 Schäden durch Gefahren, die nach den Wohngebäudeversicherungsbedingungen (Teil A) und dem Baustein Elementar (Teil D) versichert sind oder versichert werden können, einschließlich der dort genannten Ausschlüsse und Höchstentschädigungsgrenzen;
- G 4.3.2 Schäden durch Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- G 4.3.3 Schäden durch nicht naturbedingte Erdsenkung;
- G 4.3.4 Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seinen Repräsentanten;
- G 4.3.5 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- G 4.3.6 Schäden an der versicherten Anlage durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen.
- G 4.3.6.1 Versicherungsschutz besteht aber für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines unter 4.3.6 genannten Schadens beschädigt werden und nicht aus den vorstehenden Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
- G 4.3.6.2 Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn der betriebsbedingte vorzeitige Verschleiß, der korrosive Angriff oder die Abzehrung, der übermäßige Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder eine sonstige Ablagerung auf einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; auf ein Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder auf Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage zurückzuführen ist. Gleiches gilt für entsprechende Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter.
- G 4.3.7 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:

- Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht oder
 - die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers behelfsmäßig repariert;
- G 4.3.8 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
- Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

G 5 Ermittlung der Entschädigung

G 5.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

G 5.2 Teilschaden

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

G 5.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren;
- Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

G 5.2.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- Hilfs- und Betriebsstoffe,
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- Werkzeuge aller Art,
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

G 5.2.3 Der Versicherer entschädigt nicht

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

G 5.3 Totalschaden

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

G 5.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von G 5.2 und G 5.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

G 5.4.1 Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.

G 5.4.2 Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

G 5.5 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach G 5.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

G 5.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.

Es wird dann nur der Teil des nach G 5.2 bis G 5.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

G 5.7 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250 EUR zu tragen.

G 6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

G 6.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

G 6.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

G 6.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.
Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.
Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

G 6.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

G 6.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

G 6.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

G 6.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

G 6.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

G 6.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

G 7 Besondere Obliegenheiten

G 7.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu Teil I, I 3.3 folgende vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten zu erfüllen:

G 7.1.1 Er hat die versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

G 7.1.2 Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.

G 7.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil I, I 3.3.1.2 und I 3.3.3 folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

G 8 Beitragsanpassung

Die Regelungen der Beitragsanpassung gemäß Teil A, A 18 gelten sinngemäß.

G 9 Kündigung

G 9.1 Der Versicherungsnehmer kann den Baustein Solarthermie-, Geothermie- und Wärmepumpenanlagen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) täglich kündigen. Der Baustein Solarthermie-, Geothermie- und Wärmepumpenanlagen endet frühestens mit Ablauf des Tags, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist.

G 9.2 Der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein Solarthermie-, Geothermie- und Wärmepumpenanlagen kündigen.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

G 10 Ende der Wohngebäudeversicherung

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags endet auch der Baustein Solarthermie-, Geothermie- und Wärmepumpenanlagen.

Teil H

Baustein Haus- und Wohnungsschutzbrief

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, besteht zusätzlich Versicherungsschutz gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen in Form von Serviceleistungen und Kostenübernahme.

H 1 uniVersa Notfall-Telefon

Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen des Versicherers ist, dass eine versicherte Person im Versicherungsfall gemäß H 6 das im Versicherungsschein genannte uniVersa Notfall-Telefon anruft.

Das uniVersa Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Ruft die versicherte Person nicht das uniVersa Notfall-Telefon an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

Der Versicherer zahlt die von ihm gemäß H 6.1 bis H 6.10 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung gemäß H 4.1 überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag dem Versicherungsnehmer in Rechnung.

H 2 Versicherungsfall, versicherte Personen

H 2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Serviceleistungen des Versicherers gemäß H 6 vorliegen

und

b) der Anspruch auf Leistungen durch eine versicherte Person beim uniVersa Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

H 2.2 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, bei vermieteten Ein-/Zweifamilienhäuser auch für die Mieter und die Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterbringung von Tieren im Notfall gemäß H 6.10 gelten darüber hinaus auch Verwandte des Versicherungsnehmers, die nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, als anspruchsberechtigt.

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

H 3 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt für das im Versicherungsschein bezeichnete Ein- /Zweifamilienhaus, einschließlich Balkone, Loggien, Terrassen, die unmittelbar an das Gebäude anschließen, versicherte Nebengebäude sowie Garagen/Carports (ausgeschlossen Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

H 4 Allgemeine Leistungsbegrenzungen

H 4.1 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß H 6.1 bis H 6.10 ist begrenzt auf insgesamt 2.000 EUR für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahrs beim uniVersa Notfall-Telefon gemeldet wurden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen, der Anspruch auf Kinderbetreuung im Notfall gemäß H 6.11 sowie das Dokumentendepot gemäß H 6.12.

H 4.2 Der Anspruch auf Serviceleistungen ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Leistungen gemäß H 6.1 bis H 6.11 grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

H 4.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

H 5 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihm frei, welchem Versicherer er den Schadenfall meldet. Meldet er den Schadenfall dem Versicherer, wird dieser im Rahmen der Versicherung für Assistance-Leistungen in Vorleistung treten.

H 6 Versicherte Leistungen

H 6.1 Schlüsseldienst im Notfall

- H 6.1.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür bzw. Hauseingangstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in das versicherte Objekt gemäß H 3 gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden-gekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.
- H 6.1.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür bzw. Hauseingangstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 500 EUR je Versicherungsfall.

H 6.2 Rohrreinigungsservice im Notfall

- H 6.2.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in dem versicherten Objekt gemäß H 3 Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
- H 6.2.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- H 6.2.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb des versicherten Objektes gemäß H 3 liegt.

H 6.3 SanitärInstallateursservice im Notfall

- H 6.3.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines SanitärInstallateurbetriebs, wenn
- a) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder eines Urinals oder am Haupthahn des versicherten Objektes gemäß H 3 das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann
- oder
- b) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal oder am Haupthahn in dem versicherten Objekt gemäß H 3 die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- H 6.3.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- H 6.3.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- a) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;
 - b) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

H 6.4 Elektrolnstillateursservice im Notfall

- H 6.4.1 Bei Defekten an der Elektrolnstillation dem versicherten Objekt gemäß H 3 organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektrolnstillateurbetriebs.
- H 6.4.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- H 6.4.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern;
 - b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.

H 6.5 HeizungsInstallateursservice im Notfall

- H 6.5.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines HeizungsInstallateurbetriebs, wenn
- a) Heizkörper in dem versicherten Objekt gemäß H 3 wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
 - b) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in dem versicherten Objekt gemäß H 3 repariert oder ersetzt werden müssen.
- H 6.5.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- H 6.5.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- a) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
 - b) für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

H 6.6 Notheizung

H 6.6.1 Der Versicherer stellt maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in dem versicherten Objekt gemäß H 3 unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den HeizungsInstallateurservice im Notfall gemäß H 6.5 nicht möglich ist.

H 6.6.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

H 6.7 PC-Datenrettung

H 6.7.1 Der Versicherer organisiert die Datenrettung von der Festplatte eines privat genutzten PCs, wenn

- a) die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen;
- b) ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z. B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.

H 6.7.2 Die Datensicherung kann von PCs mit den Betriebssystemen Apple, Linux (Version extend 2 oder höher), Microsoft oder Novell vorgenommen werden. Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll.

H 6.7.3 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Datenrettung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

H 6.7.4 Die erfolgreiche Sicherung der Daten garantiert der Versicherer nicht.

H 6.7.5 Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- a) wenn kein handelsübliches Virenschutzprogramm und keine handelsübliche Firewall auf dem Rechner installiert und regelmäßig aktualisiert ist;
- b) wenn die Daten versehentlich gelöscht wurden;
- c) für die Datenrettung von Disketten (Floppy), Flash-/Speicherkarten, CD-R/CD-RW/DVD, Bändern (Tapes) sowie von Raid- IDE/SCSI-Systemen.

H 6.7.6 Der Versicherungsnehmer hat alles zu tun, um zur Aufklärung des Versicherungsfalles beizutragen.

- a) Eine Datensicherung von einem Notebook kann in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dem Versicherer das Notebook zur Verfügung gestellt wird.
- b) Verwendete Passwörter zum Schutz der Festplatte sind dem Versicherer unaufgefordert mitzuteilen.

H 6.8 Schädlingsbekämpfung

H 6.8.1 Der Versicherer organisiert die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn der Befall des versicherten Objektes gemäß H 3 durch Schädlinge aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann.

H 6.8.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

H 6.8.3 Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

H 6.9 Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken

H 6.9.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken, die sich im Bereich des versicherten Objektes gemäß H 3 befinden.

H 6.9.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-/Hornissennests sowie Bienenstocks, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

H 6.9.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

- a) sich das Wespen-/Hornissennest bzw. der Bienenstock in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Objekt gemäß H 3 zugeordnet werden kann;
- b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-/Hornissennests bzw. des Bienenstocks aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

H 6.10 Unterbringung von Tieren im Notfall

H 6.10.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn dieser oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden.

H 6.10.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

H 6.11 Kinderbetreuung im Notfall

- H 6.11.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn dieser oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- H 6.11.2 Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in dem versicherten Objekt gemäß H 3, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten des Versicherungsnehmers, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

H 6.12 Dokumentendepot

- H 6.12.1 Der Versicherer archiviert auf Wunsch des Versicherungsnehmers Kopien wichtiger Dokumente (maximal 20 DIN A4-Seiten).
- Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- H 6.12.2 Der Versicherer verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags zu vernichten.
- H 6.12.3 Der Versicherungsnehmer gestattet, dass sich der Versicherer bei der Archivierung der Dokumente eines Dritten bedient, der denselben Sicherheitsstandard zu gewährleisten hat wie der Versicherer.

H 7 Selbstbeteiligung

Ist für den Wohngebäudeversicherungsvertrag eine generellere Selbstbeteiligung vereinbart, so gilt diese nicht für den Baustein Haus- und Wohnungsschutzbrief.

H 8 Beitragsanpassung

Die Regelungen der Beitragsanpassung gemäß Teil A, A 18 gelten sinngemäß.

H 9 Kündigung

- H 9.1 Der Versicherungsnehmer kann den Baustein Haus- und Wohnungsschutzbrief in Textform täglich kündigen. Der Baustein Haus- und Wohnungsschutzbrief endet frühestens mit Ablauf des Tags, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist.
- H 9.2 Der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein Haus- und Wohnungsschutzbrief kündigen.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

H 10 Ende des Wohngebäudeversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags endet auch der Baustein Haus- und Wohnungsschutzbrief.

Teil I

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Teile A bis H.

I 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

I 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

I 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

I 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

I 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

I 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

I 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

I 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach I 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

I 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach I 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

I 1.4 Folgebeitrag

I 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

I 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

I 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

I 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

I 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

I 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach I 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

I 1.5 Lastschriftverfahren

I 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

I 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

I 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

I 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

I 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

I 1.6.2.1

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- I 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- I 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

- I 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

- I 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

I 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

I 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

I 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

I 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit den Versicherungsvertrag kündigt. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist für den Versicherungsnehmer nicht notwendig. Die Kündigung des Versicherers muss dem Versicherungsnehmer drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsdauer zugegangen sein.

Davon abweichend kann der Versicherungsnehmer nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit den Versicherungsvertrag täglich kündigen. Der Vertrag endet frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist.

I 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

I 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist für den Versicherungsnehmer nicht notwendig. Nach Ablauf des dritten Jahres kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag täglich kündigen. Der Vertrag endet dann frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist.

I 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

I 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

I 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

I 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

I 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

I 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**I 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss****I 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und I 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

I 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**I 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach I 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

I 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach I 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

I 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach I 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

I 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

I 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

I 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

I 3.1.6 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

I 3.1.7 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertrags-änderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

I 3.2 Gefahrerhöhung

I 3.2.1 **Begriff der Gefahrerhöhung**

I 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

I 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

I 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach I 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

I 3.2.2 **Pflichten des Versicherungsnehmers**

I 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

I 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

I 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

I 3.2.3 **Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**

I 3.2.3.1 **Kündigungsrecht**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach I 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach I 3.2.2.2 und I 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

I 3.2.3.2 **Vertragsänderung**

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

I 3.2.4 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach I 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

I 3.2.5 **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

I 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach I 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht, siehe aber Teil A, A 26.2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

I 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach I 3.2.2.2 und I 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt I 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

I 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

I 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

I 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

I 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

I 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

I 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

I 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

I 3.3.2.2 Zusätzlich zu I 3.3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat:

- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

I 3.3.2.3 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach I 3.3.2.1 und I 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

I 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

I 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach I 3.3.1 oder I 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht, siehe aber Teil A, A 26.2.

I 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

I 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

I 4 Weitere Regelungen

I 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

I 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

I 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach I 4.1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in I 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

I 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung:

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

I 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung:

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

I 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

I 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

I 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

I 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach I 4.2.2 entsprechend Anwendung.

I 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

I 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend:

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

I 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

I 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

I 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

I 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

uniVersa Allgemeine Versicherung AG
Kundenzufriedenheit
Sulzbacher Str. 1-7
90489 Nürnberg
E-Mail: kundenzufriedenheit@universa.de

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

I 4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

I 4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

I 4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

I 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

I 4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

I 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

I 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

I 4.8 Überversicherung

Übersteigt die versicherte Wohn- und gewerbliche Nutzfläche die tatsächliche Wohn- und gewerbliche Nutzfläche erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die versicherte Wohn- und gewerbliche Nutzfläche mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

I 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

I 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

I 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

I 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

I 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

I 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

I 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

I 4.10 Übergang von Ersatzansprüchen

I 4.10.1 Übergang von Ersatzansprüchen

I 4.10.1.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

I 4.10.1.2 Steht dem Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer/Vermieter (auch bei Teileigentum) ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen oder Angestellten des Versicherungsnehmers zu und geht der Anspruch auf den Versicherer über, so kann der Versicherungsnehmer gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige oder Angestellte des Versicherungsnehmers den Anspruch über eine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige oder Angestellte des Versicherungsnehmers den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Diese Regelung gilt:

- a) **nicht** im Tarif „easy“;
- b) **nicht** im Tarif „allround“;
- c) im Tarif „best“.

I 4.10.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

I 4.11 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

I 4.11.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

I 4.11.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

I 4.11.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, siehe aber Teil A, A 26.1.

I 4.11.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

I 4.12 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.



uniVersa Allgemeine Versicherung AG
Sulzbacher Straße 1-7
90489 Nürnberg
Postanschrift: 90333 Nürnberg

Telefon: +49 911 5307-0
www.universa.de
info@universa.de

Sitz der Gesellschaft: Nürnberg
Registergericht Nürnberg, HRB 584
Aufsichtsrat: Prof. Hubert Karl Weiler (Vors.)
Vorstand: Frank Sievert (Sprecher),
Jutta Holzmann, Stefan Krause,
Dr. Marco Wimmer

Steuer-Nr. 241/101/00147
Commerzbank AG Nürnberg
IBAN: DE48 7608 0040 0201 6941 00
BIC: DRESDEFF760